

Satzung der Interessengemeinschaft PRO Sonneberg e.V.

1. Name und Sitz

1.1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft PRO Sonneberg“, kurz PRO SON.

1.2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Sonneberg.

2. Zweck des Vereins

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3. Der Verein leistet einen Beitrag, Sonneberg als eine lebenswerte Stadt zu erhalten und zu gestalten. Er berücksichtigt dabei das historische Erbe und die natürlichen und strukturellen Gegebenheiten und setzt sich für ein gutes gemeinschaftliches Zusammenleben in der Stadt und in der Region ein.

2.4. Der Verein fördert das Interesse der Gesamtbevölkerung an den städtischen Einrichtungen und an den öffentlichen Belangen allgemeinen Interesses. Dazu bietet der Verein eine Organisationsform, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.

2.5. Der Zweck des Vereins ist nicht auf die (partei-) politische Agitation gerichtet, sondern dient vielmehr dazu, die Bürger aufzuklären und in die Lage zu versetzen, sich selbst eine politische Meinung zu bilden. Insofern will der Verein Aufklärungs- und Bildungsarbeit für die Allgemeinheit, für die Bürger der Stadt Sonneberg, insbesondere für die Jugend leisten.

2.6. Der Verein betätigt sich in Übereinstimmung mit den Grundwerten des Grundgesetzes. Er engagiert sich zum Schutz der Meinungs-, Versammlungs- und Pressefreiheit.

2.7. Er nimmt auch Stellung zu tagespolitischen Themen in der Stadt Sonneberg, wobei dies ausdrücklich nicht im Mittelpunkt der Tätigkeit des Vereins steht.

2.8. Der Verein ist nicht parteigebunden und möchte bei allen Kommunalwahlen geeignete Persönlichkeiten benennen, die das Wohl der Stadt Sonneberg über Parteiinteressen stellen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

2.9. Der Verein ist berechtigt, einer gleichgesinnten überörtlichen Vereinigung beizutreten und Koalitionen in kommunalen Gremien einzugehen.

2.10. Zum Zweck des Vereins gehört weiterhin die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2.11. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche keiner politischen Partei oder Wählergruppe angehört und die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheidet.

4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch den Austritt des Mitglieds,
- durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

4.2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

4.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied ist vor einem derartigen Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Auf Antrag des betreffenden Mitglieds entscheidet über den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zur Bestätigung des Ausschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Vereinsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung mindestens drei Monate vergangen sind, ohne dass die Beitragsrückstände beglichen wurden.

5. Beitrag/Spenden/Geschäftsjahr

5.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrags und in Form von im Einzelfall zu beschließenden Umlagen erhoben. Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr eingeführt werden.

5.2. Beiträge und Spenden dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Erstattung von Auslagen ist zulässig.

5.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

7. Vorstand

7.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- max. 5 weiteren Vorstandsmitgliedern

Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Die Aufgabenverteilung regelt die jeweilige Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt.

Soweit vom Verein benannte Personen zu Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Sonneberg gewählt wurden, können diese den Vorstand als nicht stimmberechtigte Beisitzer unterstützen, soweit sie nicht bereits selbst Mitglieder des Vorstandes des Vereins sind.

7.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

7.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder – darunter der 1. oder 2. Vorsitzende - vertreten.

7.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

7.5. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereines, soweit dies nicht in der Mitgliederversammlung erfolgt. Die Vorsitzenden und Vorstandsmitglieder Verwaltungsorganisation, Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit führen die Beschlüsse beider Organe aus und erledigen alle laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte innerhalb ihrer Aufgabenbereiche.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu erstellen, in denen auch die Beschlüsse festzuhalten sind. Zu Vorstandssitzungen kann die Teilnahme anderer Personen, auch von Nichtmitgliedern, durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft zugelassen werden.

7.6. Dem Vorstand gehören ferner Ehrevorsitzende an, die jedoch kein eigenes Stimmrecht haben.

7.7. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8. Mitgliederversammlung

8.1. Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich als Jahreshauptversammlung zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Sie ist an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse) zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

8.2. Die Jahreshauptversammlung ist allein zuständig für die Wahl der gesamten Vorstandschaft, Satzungsänderungen, die Entgegennahme der Jahresberichte mit Rechnungslegung und die Entlastung der Vorstandschaft.

8.3. Zur Beschlussfassung bedarf es grundsätzlich der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung oder Handzeichen. Es genügt die relative Mehrheit. Satzungsänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

8.4. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung, jeder außerordentlichen und der in 7.4. genannten Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

9. Ehrungen

Mitglieder, die dem Verein langjährig angehören oder die den Verein besonders gefördert haben, können geehrt werden. Die Art und Weise legt die Vorstandschaft fest.

10. Auflösung des Vereins

10.1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins mindestens 2 Liquidatoren.

10.2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

10.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Stiftungsverein Sybille Abel e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

11. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.11.2022, mit Änderungen in der Vorstandssitzung am 27.03.2023, beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sonneberg, den 27.03.2023

Unterschriften der 7 Vorstandsmitglieder